

schaffen (Typ III) für ihre individuelle Wirtschaft ist es gestattet, im ersten Halbjahr 45 % und im zweiten Halbjahr 55 % des festgesetzten Ablieferungssolls abzuliefern.

(2) Erzeuger, deren veranlagte Menge an Schlachtvieh nicht das im § 7 festgesetzte Mindestgewicht eines Tieres erreicht, können ihre Pflichtablieferung in Schlachtvieh nach eigener Entscheidung, spätestens aber bis 30. November jedes Jahres, erfüllen. Wird auf die Pflichtablieferung Geflügel abgeliefert, so ist das Geflügel an die Erfassungsbetriebe ebenfalls bis spätestens 30. November jedes Jahres abzuliefern.

§ 6

Gemeinschaftsablieferung

Mitglieder der LPG oder Bauernwirtschaften können die Pflichtablieferung auch gemeinschaftlich erfüllen. In diesen Fällen ist bei der Ablieferung eine schriftliche Erklärung über die gemeinsame Erfüllung darüber vorzulegen, welche Menge je Erzeuger auf die Pflichtablieferung anzurechnen ist und welche Beträge je Erzeuger überwiesen werden sollen. Der VEAB gibt jedem beteiligten Erzeuger nach der gemeinschaftlichen Erfüllung eine Ablieferungsbescheinigung über seinen Anteil; die Erlöse sind wunschgemäß zu überweisen.

Abschnitt II

Abnahme von Schlachtvieh

§ 7

Qualitätsbedingungen

(1) Die Abnahme von Ebern, von Vieh oder Geflügel, das stark abgemagert oder offensichtlich krank ist, sowie von Schlachtvieh mit einem Lebendgewicht

bei Rindern	unter 125	kg
„ Kälbern	„ 50	kg
„ Schweinen	„ 80	kg
„ Schafen und Ziegen.....	„ 16	kg
„ Hühnern	„ 1,500	kg
„ Junghühnern	„ 1	kg
„ Backhähnchen	„ 0,625	kg
„ Kapaunen	„ 2	kg
„ Gänsen.....	„ 4	kg
„ Enten	„ 2	kg
„ Truthähnen und Puten .	„ 4	kg
„ Kaninchen, kleine Rassen	„ 2	kg
„ Kaninchen, große Rassen	„ 2,500	kg

ist in Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh den VEAB oder den zugelassenen Erfassungsbetrieben untersagt.

(2) Eber und Ziegenböcke dürfen nur abgenommen werden, wenn sie acht Wochen vor der Ablieferung geschnitten wurden.

(3) Schweine, die mit Fischabfällen gefüttert wurden, dürfen nur dann abgenommen werden, wenn sie mindestens zehn Wochen vor der Ablieferung nicht mit fischhaltigen Futtermitteln gefüttert worden sind. Erzeuger, die Schweine mit Fischabfällen gefüttert haben, sind verpflichtet, dies vor der Abnahme dem Beauftragten des VEAB anzuzeigen, der davon den Abnehmern des Schlachtviehs Mitteilung zu machen und die Tiere zu kennzeichnen hat. Ergibt sich bei der Schlachtung, daß ein mit Fischabfällen gefüttertes Schwein als minderwertig oder untauglich beurteilt werden muß, so hat der Erzeuger den finanziellen und Anrechnungsverlust zu tragen. Die gleichen Folgen treten für den Erzeuger ein, wenn sich bei einer Schlachtung

ergibt, daß das Schwein ein Binneneber ist und deshalb als minderwertig oder genußuntauglich erklärt werden muß.

§ 8

Abnahmebedingungen

Die Erzeuger sind verpflichtet:

1. das zu Schlachtzwecken bestimmte Tier während der letzten drei Tage vor der Ablieferung normal zu füttern, zu-tränken und in sauberem Zustand abzuliefern;
2. bei der Ablieferung des Tieres Maßnahmen zu treffen, daß es nicht zu einer Beschädigung seiner Haut kommt;
3. dem Erfassungsbetrieb rechtzeitig alle Umstände mitzuteilen, die besondere Maßnahmen bei der Abnahme des Tieres erforderlich machen (vgl. § 7 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung oder Bösartigkeit des Tieres);
4. geschlachtetes Geflügel (Gänse, Enten) in marktfähigem Zustand, d. h. gerupft und geschlossen, abzuliefern;
5. Ochsen und Kühen, die als Zugtiere verwendet wurden, die Klaueneisen vor der Ablieferung zu entfernen.

§ 9

Anrechnungssätze

(1) Für jedes Kilogramm abgenommenes Lebendgewicht von Vieh und Geflügel werden auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh folgende Mengen in Gramm angerechnet:

1. Zur Erfüllung der Pflichtablieferung von Schweinen bei Abgabe von
 - a) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertklassen A bis C, Sauen G 1 und G 2 und Altschneider der Schlachtwertklasse J) 1000 g
 - b) Schweinen einschließlich Sauen und Altschneidern mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg 900g
 - c) Schweinen einschließlich Sauen und Altschneidern von 50 bis 79,9 kg, aber nur bei Notschlachtungen..... 800g
2. Zur Erfüllung der Pflichtablieferung von Rindern bei Abgabe von
 - a) Rindern oder Kälbern (Schlachtwertklassen AA, A, B und C) 1000g
 - b) Rindern oder Kälbern (Schlachtwertklasse D) 800g
 - c) Schafen (Schlachtwertklassen A und B) 1000 g
 - d) Schafen (Schlachtwertklasse C) 750g
 - e) Ziegen (Schlachtwertklassen A, B und C) 600g
 - f) Schweinen (Schlachtwertklassen A bis C), Sauen (Schlachtwertklassen G 1 und G 2) oder Altschneidern mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr .. 1200 g
 - g) Schweinen (Schlachtwertklasse D), Sauen (Schlachtwertklassen G 1 und G 2) oder Altschneidern mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg 1000g
 - h) Schweinen einschließlich Sauen und Altschneider mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg, aber nur bei Notschlachtungen 900g